

Sitzung vom 13. Juli 1994

### **2102. Anfrage (Wildschweinebestand im Zürcher Unterland)**

Die Kantonsräte Johann Jucker, Neerach, und Werner Peter, Bülach, haben am 16. Mai 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Immer öfter richten Wildschweine an landwirtschaftlichen Kulturen im Zürcher Unterland grosse Schäden an. Die Landwirtschaft wurde durch die Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich sowie durch die Heger und Jäger unseres einheimischen Wildes über die Lebensart und Fortpflanzung der Wildschweine sowie über einen möglichen Schutz gegen Schäden, welche durch die Tiere verursacht werden, orientiert. Eine Entschädigung für die materiell zugefügten Schäden an den Kulturen wurde unter Bedingungen zugesichert und teilweise anteilmässig auch ausbezahlt. Die genannten Bedingungen lehnen sich an das Jagd- und Vogelschutzgesetz vom 12. Mai 1929 an und verpflichten die Landbewirtschafter zu kostspieligen und aufwendigen Massnahmen, um die Tiere fernzuhalten.

Leider gibt es von der Jagdverwaltung keine Anzeichen, dass eine Zunahme der Wildschweinpopulation im Kanton Zürich bekämpft wird. Nach viel Ärger, unverständlichen Verpflichtungen eines 65jährigen Gesetzes und einleuchtenden diesbezüglichen Anordnungen von Nachbarkantonen stellen sich uns folgende Fragen:

1. Wir beurteilt der Regierungsrat die durch Wildschweine verursachten Schäden?
2. Werden durch den Regierungsrat Anweisungen an die Jagd erteilt, damit der Schwarzwildbestand im Kanton Zürich analog den Vorschriften in den Kantonen Aargau und Schaffhausen auf ein erträgliches Mass reduziert werden kann?
3. Ab welchem Datum werden den Bauern nicht nur die direkt zugefügten Kulturschäden, sondern auch Zeitaufwand und Kosten für die Abwehrmassnahmen gegen Schwarzwild voll entschädigt?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Johann Jucker, Neerach, und Werner Peter, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Die Wiederansiedlung des Schwarzwildes im Kanton ist grundsätzlich erfreulich. Damit ist allerdings auch ein Ansteigen der durch diese Tiere verursachten Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen verbunden. Die Vermeidung und die Behebung dieser Schäden haben im Rahmen der Jagdgesetzgebung zu erfolgen; dabei muss auf die dem Schwarzwild eigene hohe Sozialstruktur der Bestände Rücksicht genommen werden. Eine Ausrottung dieser Tierart kommt nicht in Frage. Zur Konfliktlösung müssen alle Beteiligten (Jägerschaft, Land- und Forstwirtschaft) ihren Beitrag leisten.

A. Gemäss § 26 der Wildschadenverordnung vom 27. August 1980 hat der Jagdpächter dem Geschädigten den festgestellten Schaden vollständig zu ersetzen, falls er nicht nachweist, dass der Geschädigte zweckmässige und zumutbare Abwehrmassnahmen unterlassen oder die Sorgfaltspflichten, die ihm nach orstüblicher Auffassung oblagen, schuldhaft verletzt hat.

§ 45 Abs. 3 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 schreibt vor, dass Jagdpächter bei Schwarzwildschäden bis zu 80% des an die Geschädigten ausbezahlten Betrags aus dem Wildschadenfonds zurückerstattet erhalten. Anhand dieser Beiträge lässt sich der durch Wildschweine verursachte Schaden ermitteln und mit Angaben aus anderen Kantonen vergleichen. Das wahre Ausmass des Schadens ist indessen grös-

ser, denn bei dieser Berechnung werden die freiwilligen und die obligatorischen Eigenleistungen der Landwirte sowie der Arbeitseinsatz der Jägerschaft nicht berücksichtigt. Dies ist auch in den Nachbarkantonen ähnlich.

Die Wildschweinschäden im Kanton halten sich verglichen mit den Nachbarkantonen in Grenzen. In den Jagdjahren 1992/93 und 1993/94 betrug die Summe der von den Jagdrevieren ausbezahlten Schwarzwildschäden Fr. 14905 bzw. Fr. 22385. In den gleichen Jahren wurden beispielweise im Kanton Schaffhausen laut Jagdstatistik Fr. 41194 bzw. Fr. 104381 ausbezahlt. Im Kanton Thurgau beliefen sich die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen trotz «Rekordstrecke von rund 80 Tieren» und «trotz ganzjähriger Bejagung auf rund Fr. 64000» (Zitate aus dem Rechenschaftsbericht 1993 des Regierungsrates des Kantons Thurgau).

B. Die Finanzdirektion hat auf 1. Juni 1994 verfügt, dass für die durch das Schwarzwild besonders betroffenen Bezirke Affoltern, Horgen, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf im Jagdjahr 1994/1995 folgende zusätzliche jagdliche Möglichkeiten gestattet werden:

- Verkürzung der bundesrechtlich festgelegten Schonzeit um zwei Monate mit gleichzeitiger Aufhebung des Schutzes der gestreiften Frischlinge; - Erlaubnis der Nachtjagd mit künstlicher Lichtquelle auf Frischlinge und Überläufer bis 25 kg Körpergewicht (aufgebrochen mit Haupt);
- Erlaubnis für die Durchführung von gemeinsamen Treibjagden auf «ausgefährtem Schwarzwild» bei Schneelage mit bis zu 25 Schützen in den Monaten Dezember und Januar.

Diese ursprünglich für den ganzen Kanton vorgesehenen Massnahmen mussten auf einzelne Bezirke beschränkt werden, weil das Eidgenössische Departement des Innern die Bewilligung für die Verkürzung der Schonzeit im ganzen Kanton u.a. mit der Begründung verweigerte, bei einer ordentlichen Jagdzeit für das Wildschwein von sieben Monaten pro Jahr dürfe davon ausgegangen werden, dass der Hauptteil der Regulierung der Wildschweinbestände in dieser Zeit erfolge und somit nachher nur noch ausserordentliche Massnahmen, insbesondere der selektive Einzelabschuss schadenstiftender Tiere, notwendig werden könnten.

C. Weder das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 noch das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 sehen Entschädigungen für Wildschadenverhütungsmassnahmen in Wiesen und im Ackerbau vor. Vielmehr wird in beiden Gesetzen der Anspruch auf eine Wildschadenvergütung von der Durchführung von «zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden» zu Lasten des Geschädigten abhängig gemacht. Die volle Abgeltung des Zeitaufwandes und der Kosten für Abwehrmassnahmen gegen Schwarzwild kommt deshalb nicht in Frage. Die erwähnte Verfügung der Finanzdirektion sieht als einmalige Sondermassnahme in beschränktem Masse eine Vergütung aus dem Wildschadenfonds an die Kosten der Wildschadenverhütung mit Elektrozäunen und Ablenkfütterungen im Walde vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 13. Juli 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V.  
Hirschi